

Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF)

Berichterstattung zu Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten (LGHS)

ERLÄUTERUNGEN

I. MERKMALE DER ERHEBUNG

ERHEBUNGSGEGENSTAND

Erhoben werden von der SNB zugelassene Sicherheiten für Bezüge von Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten im Rahmen der ELF. Grundlage bilden die ELF-Vertragsdokumentation und insbesondere die ELF-Bedingungen zu den Sicherheiten für LGHS (ELF-Teilnahmeerklärung, Anhang 5). Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Erläuterungen und der ELF-Vertragsdokumentation geht die ELF-Vertragsdokumentation vor.

ERHEBUNGSSTUFE

Die Erhebung erfolgt auf der Erhebungsstufe «Unternehmung». Auf der Erhebungsstufe Unternehmung meldet jede an der ELF teilnehmende Bank ihre eigenen Geschäfte, konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen im In- und Ausland.

AUSKUNFTSPFLICHT

Meldepflichtig sind alle Banken, denen die SNB die ELF-Fähigkeit für LGHS attestiert hat.

PERIODIZITÄT

Quartalsweise, mit Stichtag Ende Quartal.

EINREICHEFRIST

Die Einreichfrist beträgt 23 Tage nach dem Stichtag.

II. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

BESTANDSGRÖSSEN

Bestandsgrößen sind zum Wert am Quartalsende zu melden.

VORZEICHENKONVENTION

Positionen werden grundsätzlich ohne Vorzeichen gemeldet. Dies gilt auch für die Minusposition «Abschläge».

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERHOBENEN POSITIONEN

TOTAL HYPOTHEKARFORDERUNGEN IN DER SCHWEIZ

Summe aller ausstehenden Hypothekarforderungen, bei denen das Grundpfandobjekt in der Schweiz liegt. Eine Hypothekarforderung ist definiert als Forderung gegen einen oder mehrere Hypothekarschuldner, die durch Sicherungsübereignung bzw. Vollrechtsübertragung eines oder mehrerer Schuldbriefe an einer Liegenschaft in der Schweiz sichergestellt ist (Nominalbetrag).

GEBUNDEN DURCH

Fazilitäten der SNB

Hypothekarforderungen sind durch Fazilitäten der SNB gebunden, wenn sie ein bezogenes ELF-Darlehen besichern.

Schweizer Pfandbriefe

Hypothekarforderungen sind für Schweizer Pfandbriefe gebunden, wenn sie von der Bank aufgenommene Pfandbriefdarlehen eines Schweizer Pfandbriefinstituts besichern.

Covered Bonds

Hypothekarforderungen sind gebunden, wenn sie von der Bank emittierte Covered Bonds besichern.

FÜR LGHS ZUGELASSEN

Hypothekarforderungen, welche die Anforderungen gemäss «ELF-Bedingungen zu den Sicherheiten für LGHS» erfüllen und nicht durch Refinanzierung gebunden sind.

Einbezogen werden sollen auch für LGHS zugelassene Hypothekarforderungen, die im Rahmen der Einlagensicherung zur Deckung privilegierter Einlagen vorgesehen sind. Die Bank ist auch bei Bezug von Liquiditätsunterstützung weiterhin für die Einhaltung des regulatorischen Deckungserfordernisses der Einlagensicherung verantwortlich.

NICHT-PRIVILEGIERTE GUTHABEN

Guthaben des Hypothekarschuldners bei der Bank, die nicht nach Art. 37a Abs. 1 Bankengesetz privilegiert sind. Zu berücksichtigen für die Berechnung der nicht-privilegierten Guthaben sind insbesondere alle Einlagen, die auf den Namen des Hypothekarschuldners lauten, sowie die gesamten Guthaben auf Gemeinschaftskonten (Compte-joint), an welchen der Hypothekarschuldner als Solidargläubiger berechtigt ist, soweit diese nicht eigenständig nach Art. 37a Abs. 1 Bankengesetz privilegiert sind. Nicht zu berücksichtigen sind Berechtigungen des Hypothekarschuldners an Einlagen von Gesamthandschaften (einfache Gesellschaften, Erbengemeinschaften) sowie Einlagen, die auf den Namen von minderjährigen Nachkommen des Hypothekarschuldners lauten.

ABZUG NICHT-PRIVILEGIERTER GUTHABEN

Vom Nominalbetrag der auf einen Hypothekarschuldner lautenden Hypothekarforderung werden dessen nicht-privilegierte Guthaben abgezogen. Der maximale Abzug pro Hypothekarforderung entspricht dem Wert der Hypothekarforderung. Abzüge sind mit positivem Vorzeichen einzutragen.

Hat ein Hypothekarschuldner mehrere Hypotheken aufgenommen, werden die nicht-privilegierten Guthaben des Hypothekarschuldners anteilsgewichtet basierend auf den Nominalbeträgen der Hypothekarforderungen dieses Schuldners von jeder Hypothekarforderung abgezogen. Ist der Hypothekarschuldner eine juristische Person und hat er einen gültigen Verrechnungsverzicht unterzeichnet, müssen seine nicht-privilegierten Guthaben nicht in Abzug gebracht werden.

LOAN-TO-VALUE (LTV)

Das Verhältnis zwischen den in den Büchern der Bank ausgewiesenen Hypothekarforderungen und dem durch die Bank oder in deren Auftrag geschätzten, aktuellsten verfügbaren Belehnungswert der Liegenschaft nach Eigenmittelverordnung (ERV), die der Besicherung der entsprechenden Hypothekarforderungen dient.

LTV-ABSCHLAG

Ein von der SNB vorgegebener Abschlag auf für LGHS zugelassene Hypothekarforderungen. Die Höhe des Abschlags wird in den ELF-Bedingungen zu den Sicherheiten für LGHS vorgegeben und hängt von den beiden Parametern LTV und Objektkategorie ab. Abzüge sind mit positivem Vorzeichen einzutragen.

PAUSCHALABSCHLAG

Ein von der SNB vorgegebener Abschlag auf für LGHS zugelassene Hypothekarforderungen. Abzüge sind mit positivem Vorzeichen einzutragen. Für dieses Reporting gilt ein Pauschalabschlag von entweder 1% oder 3%, abhängig von der aktuellsten durch die Bank unterzeichneten «Erklärung betreffend Aktualisierungsfrist LGHS».

LIQUIDITÄTSWERT

Wert des Sicherheitenpools nach Abzug der nicht-privilegierten Guthaben, des LTV-Abschlags und des Pauschalabschlags.

HQLA (HIGH-QUALITY LIQUID ASSETS)

HQLA (hochwertige liquide Aktiva) sind lastenfreie Vermögenswerte von hoher Kreditqualität, gemäss Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06).

NON-HQLA

Lastenfreie Vermögenswerte, welche die Kriterien für HQLA nicht erfüllen.

REGULATORISCHER HQLA-ÜBERSCHUSS

Vorhandene HQLA minus Nettomittelabflüsse gemäss LCR-Berechnung (Stichtag Quartalsende). Für systemrelevante Banken erfolgt die Berechnung gemäss den «Besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken» in der Liquiditätsverordnung.

LIEGENSCHAFT

Eine Wohnliegenschaft, eine Gewerbeliegenschaft oder Bauland. Ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Liegenschaften, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unterstellt sind.

Wohnliegenschaften

Wohnliegenschaften sind Liegenschaften, die ganz oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser).

Gewerbeliegenschaften

Als Gewerbeliegenschaften gelten alle Liegenschaften, die nicht unter Wohnliegenschaften oder Bauland fallen. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke.

Bauland

Unbebaute Grundstücke innerhalb einer Bauzone.

GROSSKREDITE

Als Grosskredite gelten Hypothekarforderungen, die mittelbar oder unmittelbar mit einem oder mehreren Grundpfandtiteln besichert sind, welche auf einer Liegenschaft lasten, deren Belehnungswert 100 Mio. Franken übersteigt.

ZUGEHÖRIGER SCHULDBRIEF

Ein Schuldbrief, der eine oder mehrere Hypothekarforderung(en) grundpfandrechtlich sicherstellt.

Papier-Schuldbrief

Ein Inhaber- oder ein Namen-Papier-Schuldbrief.

Register-Schuldbrief

Ein Register-Schuldbrief gemäss Art. 857 ff. ZGB.

IV. ZAHLENBEISPIEL

BEISPIEL EINES LGHS-POOLS:

- 1 Einfamilienhaus (kein Grosskredit): Ausstehende Hypothekarforderung 40 000 Franken, LTV 65% (Haircut 5%), nicht-privilegierte Guthaben 5000 Franken.
- 1 Mehrfamilienhaus (kein Grosskredit): Ausstehende Hypothekarforderung 20 000 Franken, LTV 75% (Haircut 25%), nicht-privilegierte Guthaben 0 Franken.
- Pauschalabschlag: 3% (bei monatlicher Poolaktualisierung).

ÜBERSICHT (IN 1000 CHF)

Tabelle LGHS_U01	Betrag	Anmerkungen
Total Hypothekarforderungen in der Schweiz	100	
Gebunden durch	20	
Fazilitäten der SNB	0	
Schweizer Pfandbriefe	10	
Covered Bonds	10	
Übrige	0	
Ungebunden	80	
Für LGHS zugelassen	60	
Übrige	20	
Liquiditätswert der für LGHS zugelassenen Hypotheken		
Abzug nicht-privilegierter Guthaben	5,0	
Abzug LTV-Abschlag	6,75	$20 \cdot 25\% + (40-5) \cdot 5\% = 6,75$
Summe der anrechenbaren Werte	48,25	$60 - 5 - 6,75 = 48,25$
Pauschalabschlag	1,45	$48,25 \cdot 3\% = 1,45$
Liquiditätswert	46,80	$48,25 - 1,45 = 46,80$
Regulatorischer HQLA-Überschuss per Quartalsende	50	

FÜR LGHS ZUGELASSENE HYPOTHEKARFORDERUNGEN NACH LTV-BÄNDERN UND OBJEKTKATEGORIEN (IN 1000 CHF)

Tabelle LGHS_U02	Ausstehende Hypothekarforderungen	Liquiditätswert	% des totalen Liquiditätswertes	Anmerkungen
Loan-to-Value-Bänder				
0% < LTV ≤ 20%	0	0	0	
20% < LTV ≤ 40%	0	0	0	
40% < LTV ≤ 60%	0	0	0	
60% < LTV ≤ 70%	40	32,25	68,9	$(40-5) \cdot (1-5\%) \cdot (1-3\%) = 32,25$
70% < LTV ≤ 80%	20	14,55	31,1	$20 \cdot (1-25\%) \cdot (1-3\%) = 14,55$
80% < LTV ≤ 90%	0	0	0	
90% < LTV ≤ 100%	0	0	0	
Zugelassene Hypotheken nach Objektkategorien				
Einfamilienhäuser	40	32,25	68,9	
Eigentumswohnungen	0	0	0	
Mehrfamilienhäuser	20	14,55	31,1	
Gewerbeliegenschaften	0	0	0	
Bauland	0	0	0	

FÜR LGHS ZUGELASSENE GROSSKREDITE NACH OBJEKTKATEGORIEN (IN 1000 CHF)

Tabelle LGHS_U03	Ausstehende Hypothekarforderungen	Liquiditätswert	% des totalen Liquiditätswertes der Grosskredite	Anmerkungen
Grosskredite nach Objektkategorien				
Einfamilienhäuser	40	32,25	68,9	
Eigentumswohnungen	0	0	0	
Mehrfamilienhäuser	20	14,55	31,1	
Gewerbeliegenschaften	0	0	0	
Bauland	0	0	0	

ZUGEHÖRIGE SCHULDBRIEFE NACH TYPEN

Tabelle LGHS_U04	Total	Register-Schuldbriefe	Papier-Schuldbriefe	Anmerkungen
Zugehörige Schuldbriefe zu Total Hypothekarforderungen in der Schweiz				
Anzahl	4	3	1	
Nominalwert (in 1000 CHF)	140	110	30	

Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank
Statistik
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 00 00

Fragen zu Datenlieferungen

esurvey.support@snb.ch

Fragen zu Erhebungen

statistik.erhebungen@snb.ch

Sprachen

Deutsch und Französisch

Herausgegeben

Im August 2026

Verfügbarkeit

Die Formulare, Erläuterungen sowie weitere Informationen zu den Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank sind im Internet verfügbar unter www.snb.ch, Die SNB/Statistik/Erhebungen/ Erhebungsmittel.